

Satzung der Alfa-Selbsthilfe Dachverband e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

Der Verein Alfa-Selbsthilfe Dachverband e.V. mit Sitz in Ludwigshafen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- 1.** Der Verein trägt den Namen Alfa-Selbsthilfe Dachverband e.V.
- 2.** Er hat den Sitz in Ludwigshafen.
- 3.** Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- 4.** Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.

- 1.** Die Unterstützung von Selbsthilfegruppen funktionaler Analphabeten und einzelnen Betroffenen.
- 2.** Die Aufklärung der Öffentlichkeit über den funktionalen Analphabetismus in Deutschland.
- 3.** Stärkung der Selbsthilfegruppen.
- 4.** Das Ziel dabei ist die Reduzierung der Anzahl der funktionalen Analphabeten.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. *Sensibilisierung*

a. der Öffentlichkeit:

Veranstaltungen auf der Straße, bei Messen, Stadtfesten, Tagungen, in Universitäten, in Schulen und in öffentlichen Einrichtungen (städtisch, kirchlich, medizinisch, kulturell) und an weiteren Orten, an denen die Zielgruppe und die für sie relevanten Multiplikatoren/Schlüsselpersonen anzutreffen sind.

b. von Multiplikatoren/Schlüsselpersonen:

Sensibilisierungsveranstaltungen und Fortbildungen für Schlüsselpersonen/Multiplikatoren, die in ihrem Beruf regelmäßig auf die Zielgruppe treffen (z.B. "Kundendienstler" im Job-Center, in Bürgerdiensten, in Arztpraxen, in Apotheken usw.) zu dem Thema: "Wie erkenne ich funktionale Analphabeten? Wie helfe ich unauffällig? Wie spreche ich sie/ihn an? Wie vermittele ich und wohin? Wie begleite ich sie/ihn?"

c. mit den und über die Medien:

Zeitungen, Radio, Fernsehen und Social Media

2. Aufbau stabiler Selbsthilfestrukturen:

- a. Mit einer Anlaufstelle/Anlaufstellen (real und digital)
- b. Gemeinsame Unternehmungen, Tagungen und Veranstaltungen
- c. Seminare, Workshops zur Stärkung des Selbstbewusstseins und der Eigeninitiative
- d. Aufbau eines Netzwerks, Austausch mit aktiven Lernenden in Deutschland und Europa

3. Stärkung der Selbsthilfegruppen

durch Fortbildungen, Seminare und Workshops

4. Kooperationen mit relevanten Institutionen und Organisationen, bundes- und europaweit.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann werden:

- a. jede volljährige Person,
- b. jede natürliche Person nach Beendigung der Schulpflicht (16 Jahre) mit Einwilligung der Erziehungsberechtigten.
- c. jede juristische Person, die die Ziele des Vereins unterstützt.

2. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

3. Die Mitgliedschaft endet durch

- a. Austritt
- b. Ausschluss
- c. Tod
- d. Auflösung der juristischen Person.

4. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Quartals möglich.

Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.

5. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstößt oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 12 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Ebenso bei menschenverachtenden Äußerungen oder Handlungen. Dem Mitglied muss vor dem Ausschluss Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge, die bei der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Über die Höhe des Beitrags und wann er fällig wird, entscheidet die Mitgliederversammlung. Es muss eine einfache Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder vorliegen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

- 1.** Der Vorstand besteht aus bis zu sieben Mitgliedern:

Funktionale Analphabeten oder ehemalige funktionale Analphabeten.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder.

- 2.** Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.

Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

- 3.** Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Aufstellung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr
- b. Abfassung des Jahresberichtes und Rechnungsabschlusses
- c. Ordnungsgemäße Verwaltung des Vereinsvermögens
- d. Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung
- e. Umsetzung der Zwecke des Vereins

Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

- 4.** Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zweimal statt. Die Einladung zu den Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorstand schriftlich, per E-Mail oder telefonisch. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 5.** Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- 6.** Wenn Beschlüsse des Vorstands eilig sind, können sie auch schriftlich oder telefonisch gefasst werden. Dazu müssen alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder telefonisch erklären. Schriftlich oder telefonisch gefasste Vorstandsbeschlüsse müssen schriftlich festgehalten und von dem einladenden Vorstand unterzeichnet werden.
- 7.** Nur Vereinsmitglieder können für den Vorstand kandidieren.
- 8.** Der Vorstand kann besondere Vertreter im Sinne des §30 BGB benennen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1.** Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- 2.** Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung verlangen.
Sie müssen sie schriftlich einfordern und die Gründe und den Zweck angeben.
- 3.** Zur Mitgliederversammlung lädt der Vorstand schriftlich oder per E-Mail ein, mit einer Frist von mindestens vier Wochen.
Er muss gleichzeitig die Tagesordnung vorlegen.
Die Frist beginnt am Tag nach der Absendung des Einladungsschreibens. Es gilt das Datum des Poststempels.
Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene E-Mail-Adresse oder Adresse gerichtet ist.
- 4.** Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan.
Sie ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig.
Bestimmte Aufgaben können gemäß dieser Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen werden. Der Mitgliederversammlung müssen die Jahresrechnung und der Jahresbericht vorgelegt werden, damit der Vorstand entlastet und der neue Vorstand gewählt werden kann.
Die Beschlüsse müssen schriftlich festgehalten werden.
Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand angehören noch einem vom Vorstand berufenen Gremium.
Sie dürfen auch nicht Angestellte des Vereins sein.
Sie prüfen die Buchführung, einschließlich Jahresabschluss und berichten über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung entscheidet z. B. auch über

- a) Gebührenbefreiungen
 - b) Aufgaben des Vereins
 - c) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
 - d) Beteiligung an Gesellschaften
 - e) Aufnahme von Darlehen ab EUR 500
 - f) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
 - g) Mitgliedsbeiträge
 - h) Satzungsänderungen
 - i) Auflösung des Vereins
- 5.** Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
- Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 6.** Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9 Satzungsänderung

- 1.** Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde. Außerdem muss der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt werden.
- 2.** Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern so schnell wie möglich schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Versammlungsleiter bzw. von der Versammlungsleiterin und von dem Schriftführer bzw. der Schriftführerin zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- 1.** Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

- 2.** Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an: Lesen und Schreiben Berlin e.V. und SaLuMa e.V. Selbsthilfe Analphabeten Ludwigshafen Mannheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

Ludwigshafen, den

Unterschriften: